

VERORDNUNG Nr. 1080/67/EWG DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 1967****zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse, einschließlich Getreide-Mischfuttermittel****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz (2) vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz (2) vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967⁽³⁾ und Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967⁽⁴⁾ zur Aufstellung der allgemeinen Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge auf dem Getreide- und Reissektor, müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und von Reis und Bruchreis, sowie ihrer Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht.

Auf Grund des gleichen Wortlauts ist es wichtig, auf den Getreide- und Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner soll dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse

an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung getragen werden.

Die Verordnung Nr. 360/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 betreffend die Ein- und Ausfuhrregelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse⁽⁵⁾ hat in Artikel 14 die besonderen Kriterien definiert, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die besonderen Kriterien für Getreide-Mischfuttermittel sind in Artikel 8 der Verordnung Nr. 194/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Regelung für Getreide-Mischfuttermittel⁽⁶⁾ definiert.

Entsprechend den in der Verordnung Nr. 360/67/EWG und in der Verordnung Nr. 194/67/EWG vorgesehenen Regelungen trägt man bei der Berechnung der Erstattung dem Unterschied Rechnung zwischen den Schwellenpreisen für Grunderzeugnisse, die den im Monat der Ausfuhr gültigen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung bestimmen, und dem Durchschnitt der cif-Preise für die gleichen Erzeugnisse während der ersten 25 Tage des vorhergehenden Monats.

Gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 360/67/EWG ist es angebracht, für gewisse Erzeugnisse den auf Grund dieses Unterschieds erhaltenen Betrag und die Auswirkung der für das Grunderzeugnis bei der Erzeugung gewährten Erstattung zu vermindern.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage im Sektor der Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse und Getreide-Mischfuttermittel führt dazu, die Erstattung in einer Höhe festzusetzen, die den Abstand der Preise in der Gemeinschaft von den Weltmarktpreisen ausgleicht.

Die Erstattung ist unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei gewissen Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der verschiedenen Er-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2813/67.

stattungen für die Erzeugnisse, die aus dem gleichen Herstellungsverfahren des gleichen Grunderzeugnisses stammen, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als auf dem Weltmarkt ermöglichen. Es ist daher notwendig, für verschiedene Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der bei der Möglichkeit des Zugangs zum Weltmarkt die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation sicherstellen würde.

Es ist daher angebracht, die Erstattung unterschiedlich festzusetzen und sie, je nach Erzeugnis, auf Grund des Gehaltes an Rohfaser, Spelzen oder Protein zu gewähren, wobei dieser Gehalt besonders bedeutsam für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses sein muß.

Bei Wurzeln von Manihot, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen erfordert der wirtschaftliche Gesichtspunkt der etwaigen künftigen Ausfuhren unter besonderer Berücksichtigung der Natur und der Herkunft dieser Erzeugnisse zum jetzigen Augenblick keine Fortsetzung einer Ausfuhrerstattung.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1967

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse werden festgesetzt :

— nach Anhang I für die unter die Verordnung Nr. 360/67/EWG fallenden Verarbeitungserzeugnisse,

— nach Anhang II für die unter die Verordnung Nr. 194/67/EWG fallenden Mischfuttermittel.

(2) Für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse, die nicht in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind, wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Für die Kommission

L. G. RABOT

Generaldirektor

ANHANG I

(in Rechnungseinheiten je 100 kg)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
11.01	Mehl von Getreide : ex C. von Gerste oder Hafer :	
	(II) von Gerste :	
	(a) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff :	
	(1) mit einem Gehalt an Rohfaser von 1,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	5,676
	(2) anderes	3,574
	(b) anderes	3,574
	(III) von Hafer :	
	(a) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff :	
	(1) mit einem Gehalt an Rohfaser von 2,2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	5,184
	(2) anderes	3,264
	(b) anderes	3,264
	E. von anderem Getreide :	
	(I) von Mais :	
	(a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	(1) mit einem Gehalt an Rohfaser von 1 Gewichtshundertteil oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	5,804
	(2) anderes	3,655
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 4 Gewichtshundertteilen	4,085
	(c) anderes	3,655
	(III) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	1,341
	(IV) von Sorghum oder Dari	3,320
11.02	Grobgrieß und Feingrieß ; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis ; Getreidekeime, auch gemahlen :	
	A. Grobgrieß und Feingrieß ; Getreidekörner, geschält, geschliffen , perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken) :	
	ex I. von Weizen :	
	(b) Körner, geschält oder geschliffen	5,241
	(c) Körner, perlformig geschliffen	5,241
	(d) Körner, nur geschrotet oder gequetscht, nicht denaturiert	5,241

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
11.02 (Fortsetzung)	(e) Flocken :	
	(1) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	5,241
	(2) andere	5,241
	II. von Roggen :	
	(a) Grobgrieß und Feingrieß :	
	(1) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	3,724
	(2) andere	3,724
	(b) Körner, geschält oder geschliffen	3,724
	(c) Körner, perlförmig geschliffen	3,724
	(d) Körner, nur geschrotet oder gequetscht	3,724
	(e) Flocken :	
	(1) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	3,724
	(2) andere	3,724
	III. von anderem Getreide :	
	(a) Gerstenflocken und Haferflocken :	
	(1) Gerstenflocken :	
	(aa) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff :	
	(11) mit einem Gehalt an Rohfaser von 1,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	6,307
	(22) anderes	3,574
	(bb) anderes	3,574
	(2) Haferflocken :	
	(aa) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff :	
	(11) mit einem Gehalt an Spelzen von weniger als 0,1 Gewichtshundertteil	6,400
	(22) mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteil oder mehr und weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	4,800
	(33) andere	3,264
	(bb) andere	3,264
	(b) andere :	
	(1) Grobgrieß und Feingrieß :	
	(aa) von Gerste :	
	(11) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff :	
	(aaa) mit einem Gehalt an Rohfaser von 1,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	6,307
	(bbb) andere	3,574
	(22) andere	3,574

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
11.02 (Fortsetzung)	(bb) von Hafer :	
	(11) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff :	
	(aaa) mit einem Gehalt an Rohfaser von 2,2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	5,760
	(bbb) andere	3,264
	(22) andere	3,264
	(cc) von Mais, mit einem Fettgehalt von :	
	(11) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	(aaa) mit einem Gehalt an Rohfaser von 1 Gewichtshundertteil oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	6,449
	(bbb) andere	3,655
	(22) mehr als 1,5 bis 4 Gewichtshundertteilen	4,085
	(33) mehr als 4 Gewichtshundertteilen	3,655
	(ff) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	1,341
	(gg) von Sorghum oder Dari	3,320
	(2) Körner, geschält oder geschliffen :	
	(aa) von Gerste	3,574
	(bb) von Hafer :	
	(11) gestutzter Hafer	3,264
	(22) andere	3,264
	(cc) von Mais	3,655
	(ee) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	1,341
	(ff) von Sorghum oder Dari	3,320
	(3) Körner, perlformig geschliffen :	
	(aa) von Gerste :	
	(11) mit einem Aschegehalt von 1 Gewichtshundertteil oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, ohne Talkum	7,709
	(22) andere	5,606
	(bb) von Hafer	3,264
	(cc) von Mais	3,655
	(ee) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	1,341
	(ff) von Sorghum oder Dari	3,320
	(4) Körner, nur geschrotet oder gequetscht :	
	(aa) von Gerste	3,574
	(bb) von Hafer	3,264
	(cc) von Mais	3,655
	(ee) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari	1,341
	(ff) von Sorghum oder Dari	3,320

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
11.02 (Fortsetzung)	(5) Flocken : (aa) mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff : (11) von Mais 3,655 (44) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari 1,341 (55) von Sorghum oder Dari 3,320 (bb) andere : (11) von Mais 3,655 (44) von Hirse aller Art, außer von Sorghum oder Dari 1,341 (55) von Sorghum oder Dari 3,320 B. Getreidekeime, auch gemahlen : (I) von Weizen 1,285 (II) andere 0,896	
11.07	Malz, auch geröstet : (A) ungeröstet : (I) aus Weizen : (a) in Form von Mehl 9,146 (b) anderes 6,834 (II) aus Gerste : (a) in Form von Mehl 6,237 (b) anderes 4,660 (III) anderes : (a) in Form von Mehl 6,237 (b) anderes 4,660 (B) geröstet : (I) aus Weizen 7,964 (II) von Gerste 5,431 (III) anderes 5,431	
ex 11.08	A. Stärke : I. von Mais 2,004 II. von Kartoffeln : a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen 2,004 b) andere 2,004 IV. andere : (a) von Getreide : (1) von Weizen 2,255 (2) andere 2,004 (b) andere 2,004	
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet : (A) von Weichweizen : (I) mit einem Proteingehalt von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff 4,100	

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag
11.09 (Fort- setzung)	(B) andere : (I) mit einem Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff	2,490
17.02	ex B. Glukose und Glukosesirup : II. andere : (a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert (b) andere	2,615 2,004
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide : ex A. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen : (I) von Getreide : (a) von Mais oder Reis : (1) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger (2) andere : (aa) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht (bb) andere (b) von anderem Getreide : (1) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt (2) andere ex B. andere : (I) von Getreide : (a) von Mais oder Reis (b) von anderem Getreide : (1) bei denen entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt (2) andere	1,019 1,019 1,019 1,019 1,019 1,019 1,019 1,019

ANHANG II

(in Rechnungseinheiten je 100 kg)

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter) :	
	ex B. andere :	
	(II) andere :	
	(a) Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln oder Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, auch getrocknet oder in Stücken, ausge- nommen süße Kartoffeln [07.06 B (I)] enthaltend ; Getreide (Erzeugnisse des Kapitels 10) enthaltend ; Getreideverarbeitungserzeugnisse [Erzeugnisse der Ta- rifnummern 11.01, 11.02, 11.06, 11.07, 11.08 A, 11.09, 17.02 B II, 23.02 A (I) oder B (I)] enthaltend ;	
	Milcherzeugnisse ⁽¹⁾ (Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 oder 17.02 A II) enthaltend ;	
	(1) die vorstehend genannten Erzeugnisse der Tarif- nummer 07.06 B (I), Getreide oder Getreideverarbei- tungserzeugnisse enthaltend ⁽²⁾ :	
	(aa) ohne oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	— erster Teilbetrag	0,503
	— zweiter Teilbetrag	⁽³⁾
	(bb) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen :	
	— erster Teilbetrag	1,572
	— zweiter Teilbetrag	⁽³⁾
	(cc) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen :	
	— erster Teilbetrag	2,642
	— zweiter Teilbetrag	⁽³⁾
	(dd) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 50 Gewichtshundertteilen :	
	— erster Teilbetrag	3,145
	— zweiter Teilbetrag	⁽³⁾

⁽¹⁾ Ausgenommen Zubereitungen und Futtermittel mit einem Gehalt von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr an einem oder mehreren Erzeugnissen der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und 17.02 A II.

⁽²⁾ Ausgenommen Zubereitungen und andere Futtermittel mit einem Gehalt von 10 oder mehr Gewichtshundertteilen an Erzeugnissen der Tarifnummer 07.06 oder der Tarifnummer 23.03, in dem darin genannten Zustand oder in Form von unter andere Tarifnummern fallenden Verarbeitungserzeugnissen.

⁽³⁾ Dieser zweite Teilbetrag wird von den Mitgliedstaaten auf Grund von Artikel 2 der Verordnung Nr. 231/67/EWG berechnet.